



Entscheidung Nr. 2976 (V) vom 30.07.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 19.08.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

UFA-ATB Ton u. Bild KG
Steinhauser Straße 1-3
8000 München 80

Die Bundesprüfstelle hat auf die am 18.05.1987 und 02.06.1987 eingegangenen Anträge am 30.07.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Jugendwohlfahrt:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Hunger nach Zärtlichkeit"
Videofilm
UFA-ATB Ton u. Bild KG, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma UFA-ATB, München, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Ob in der Bundesrepublik ein gleichnamiger Kinospielefilm aufgeführt wurde, ist der Bundesprüfstelle nicht bekannt.

Der Videofilm wurde von den obersten Jugendbehörden der Länder mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Patrizia, eine junge Italienerin kehrt nach dem Tod ihres Kindermädchens in ihr Elternhaus zurück, um ihren sechzehnjährigen leicht behinderten Bruder zu betreuen. Zwischen den Geschwistern entwickelt sich im Verlauf der Handlung eine Beziehung, die schließlich auch zu sexuellen Handlungen führt, die auch dann nicht enden, als Patrizia schließlich heiratet.

Der Antragsteller zu 1., , führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden. Es besteht die Gefahr, daß der jugendliche Rezipient, der noch nicht durch Erfahrung und durch einen ausreichenden geistigen Reifungsprozeß in seinen Wertvorstellungen gefestigt ist, im erotisch-sexuellen Bereich noch besonderen Spannungen unterliegt, was beim Konsum des Films zu einer Beeinträchtigung der sexual- und sexualethischen persönlichen Entwicklung führen kann.

Die Gründe finden in den abnorm erotischen und sexuellen Fantasien von Patrizia und Emilio sowie in der Liebesbeziehung zwischen den Geschwistern, die letztendlich zum Inzest führt, ihre Bedeutung.

Werden bei den Nacktaufnahmen im Film die Geschlechtsmerkmale auch nicht hervorgehoben, so muß doch davon ausgegangen werden, daß mit den Erzählungen und Handlungen von Patrizia (Kinoszene und Szene unter dem Tisch im Restaurant) und dem sich selbst erniedrigenden Verhalten von Michele, eine falsche Realität vor- gespiegelt wird.

Dem Film gelingt es nicht, die moralisch-ethischen Bedenken gegen die Geschwisterliebe überzeugend darzustellen. Die Schlußszene propagiert das Verhalten von Bruder und Schwester. Auch der Antragsteller zu 2., das Jugendamt Bonn beantragt die Indizierung, vor allen Dingen wegen der Propagierung des Inzests.

Die Verfahrenseteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Videofilm nach § 15a GjS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben sich den Videofilm in voller Länge angeschaut und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Hunger nach Zärtlichkeit" war gemäß § 15a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor. Insbesondere konnte das 3er-Gremium nicht erkennen, daß der Videofilm unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS fallen könnte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und im Hinblick auf den niedrigen Mietpreis, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung hätten begründen lassen, nicht vor.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Sozialethisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreifen. Dies haben die zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung entschieden, u.a. durch Urteil vom 22.03.1982, abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82, S. 20 ff., durch das die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt wurde.

Der Videofilm besteht aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die in epischer Breite präsentiert werden, wobei eine marginale Rahmenhandlung ausschließlich dazu dient, die diversen Sexualpartner zusammen zu führen, wie sich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, die in ihrem wesentlichen Inhalt von den Antragstellern beschrieben worden sind, belegen läßt. Emilios ältere Schwester Patrizia besucht ihren lang nicht gesehenen Bruder in einer ruhigen italienischen Kleinstadt, weil dessen Kindermädchen Edmea gestorben ist. Das Kindermädchen hatte den jetzt jugendlichen, leicht behinderten Emilio (er trägt ein Korsett und Halskrause) immer sehr behütet. Als Folge hat der Junge eine von der Außenwelt abgekapselte Lebensweise entwickelt, er vermeidet es, das Haus zu verlassen. Patrizia will sich vorerst um ihren Bruder kümmern und ihn aus seiner Isolation herausholen. Sie startet mit ihm einige Unternehmungen und versucht, ihn mit anderen Menschen in Kontakt zu bringen.

Emilio verliebt sich allmählich in seine Schwester. er beobachtet sie bei der Selbstbefriedigung und später, als sie mit ihrem Freund Geschlechtsverkehr ausübt. Als sie ihm am nächsten Tag von ihren sexuellen Erlebnissen erzählt, ist Emilio so erregt, daß er weitere Erlebnisse hören möchte. So erzählt Patrizia ihrem Bruder im Verlauf der weiteren Handlung detailliert von ihren sexuellen Kontakten mit anderen Männern, mit denen sie Fellatio, Cunnilingus, Geschlechtsverkehr und sexuelle Handlungen ausübt hat. Bei diesen Erzählungen kommen sich Bruder und Schwester selbst sexuell näher, so daß Patrizia schließlich vorschlägt, diese Art der Kontakte zu beenden, was Emilio jedoch nicht will.

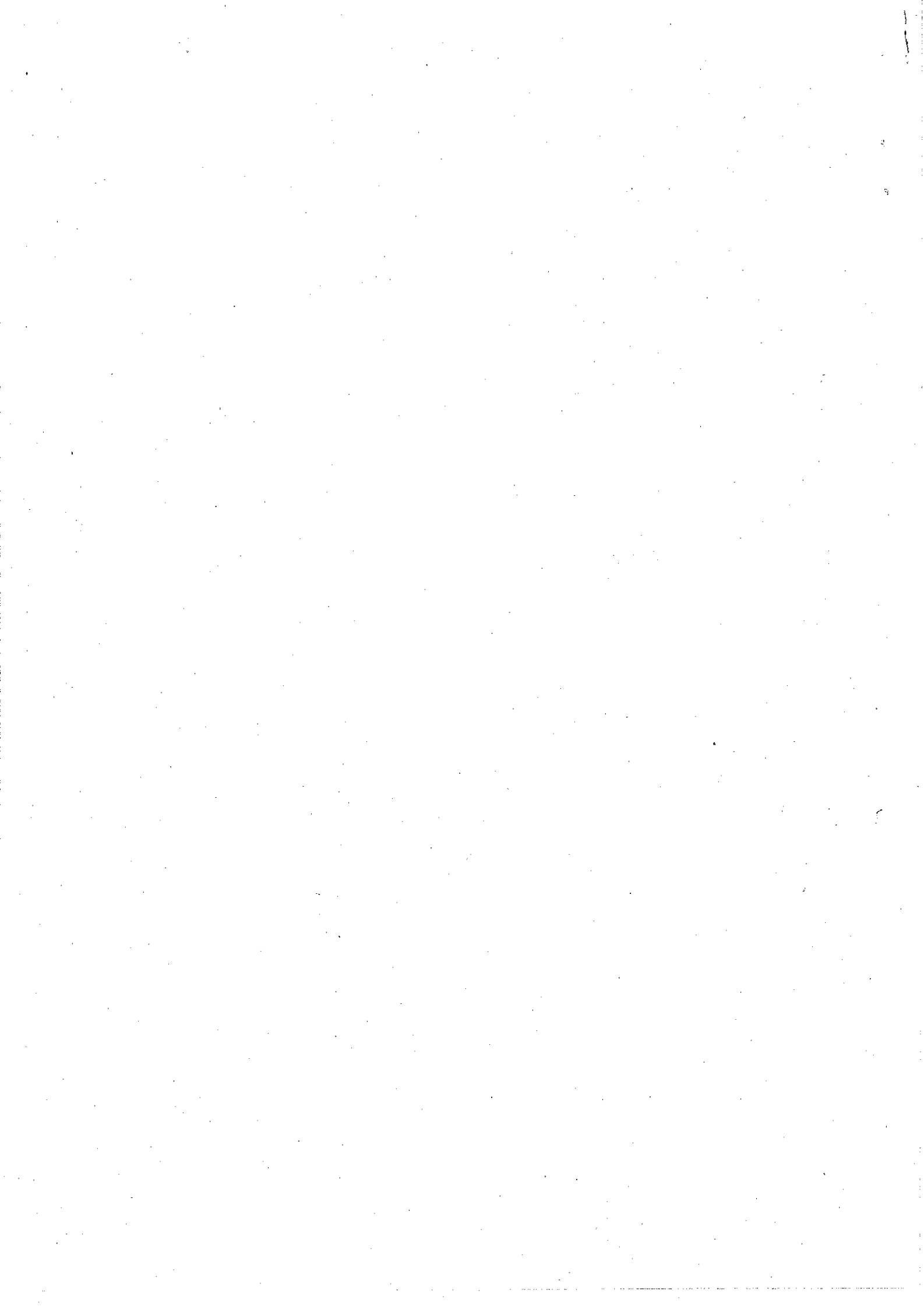
Als ein befreundetes Fotomodell, Michele, Patrizia besucht, fordert sie Emilio zu sexuellen Handlungen mit dem Modell auf. In einer Art Peepshow ermuntert die junge Frau Emilio zu sexuellen Kontakten. Dieser zwingt sie mit einem Stock auf den Boden und läßt sie wie einen Hund herumkriechen. Schließlich fragt sie ihn, ob er eine läufige Hündin sehen wolle, woraufhin es dann zu sexuellen Handlungen kommt, die Patrizia schließlich beendet. In der Folgezeit fordert Emilio Patrizia auf, die seinerseits erzählten Geschichten vor seinen Augen zu wiederholen. Sie verübt daher Petting mit Emilios Privatlehrer unter einem Tisch in einem Restaurant, dann befriedigt sie einen fremden Sitznachbarn bei einem Kinobesuch und geht dann wiederum mit ihrem Freund ins Bett, den sie auffordert, mit ihr Analverkehr auszuüben.

Im Verlauf der weiteren Handlung wird die psychische Belastung für Patrizia bedingt durch ihr Verhältnis zu ihrem Bruder so groß, daß sie abreisen will, was Emilio jedoch verhindern kann. Die beiden intensivieren ihre sexuellen Kontakte, die auch dann nicht beendet werden, als Patrizia schließlich ihren Freund heiratet. Während der Hochzeitsnacht, als ihr Bräutigam kurze Zeit abwesend ist, legt sie sich nackt zu Emilio ins Bett, wo die beiden sich intensiv küssen und streicheln.

Anhand der vorstehenden Ausführungen ist erkennbar, daß der Videofilm in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge besteht. Dabei wird der Mensch ausschließlich auf seine Funktion als Spender sexuellen Konsums reduziert. Eine solche einseitige Darstellung des Menschen berührt das Verhältnis zur Sexualität und das der Geschlechter zueinander und ist daher ohne Zweifel geeignet, die tatsächlich bestehende Wertordnung zu verzerren sowie zu unzutreffenden, sozialschädlichen Vorstellungen zu verführen und damit Jugendliche - wobei auch der labile Jugendliche in Betracht zu ziehen ist - durch eine sozialetische Begriffsverwirrung offenbar zu gefährden (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 20.11.1980 - 17 A 1999/79 - veröffentlicht im BPS-Report 1/81 S. 7).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgesicht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen



den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12 er Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GJS).